

Satzung



Stadt seniorenrat Tübingen e. V.

Stand 01. 07. 2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Stadt seniorenrat Tübingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Tübingen.
- (2) Er folgt dem seit 1972 bestehenden „Bezirkskuratorium für offene Altenarbeit“.
- (3) Er ist in das Vereinsregister Stuttgart (VR 381673) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Er vertritt die Belange Älterer in Tübingen; er unterstützt und fördert die Seniorenarbeit im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen, unterstützt und fördert das bürgerschaftliche Engagement von Senioren. Insbesondere arbeitet er mit anderen Organisationen der Seniorenarbeit in Stadt und Kreis Tübingen zusammen. Er ist Mitglied im Landesseniorenrat Baden-Württemberg.
- (3) Der Verein tritt für die Interessen der älteren Menschen in Tübingen ein, indem er
 - die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf Probleme und Anliegen älterer Menschen jeglicher Herkunft aufmerksam macht und an deren Lösung mitarbeitet.
 - eine Plattform für Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch zu diesen Themen bietet und mit anderen Organisationen zusammenarbeitet.
 - aktiv berät zu Themen der Vorsorge, Fortbildung und Alltagsfragen.
- (4) Der Stadt seniorenrat arbeitet unabhängig; er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden,
 - a) gemeinnützige Vereinigungen von älteren oder für ältere Menschen, die ihren Sitz in Tübingen haben;
 - b) Träger von Betreutem Wohnen oder Pflegeeinrichtungen sowie die Vertreter der Bewohner;
 - c) natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglieder;
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Datenschutzerklärung beizulegen, in der dem Verein die Speicherung personenbezogener Daten ausdrücklich erlaubt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt bzw. durch Ausschluss.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Stadt seniorenrates. Sie besteht aus den Mitgliedern nach § 4 (1).
 - a) dem Vorstand,
 - ~~b) je zwei Delegierten aus § 4, Absatz (1) a), b), c),~~
 - c) den Einzel- und Fördermitgliedern nach § 4, Absatz (1) d) und e).
- (2) Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist möglich und schriftlich zu belegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung des Vereins und Änderungen an dieser;
 - b) sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht kraft Amtes nach § 7, Absatz (1) e) – g) dem Vorstand angehören, sowie zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - c) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins; sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung;
 - d) sie genehmigt den Haushaltsplan;

- e) sie beschließt die Auflösung des Vereins;
 - f) sie wählt Ehrenmitglieder im Sinne des § 4 Ab. (3);
 - g) sie beschließt die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen.
- (4) Mitgliederversammlungen finden möglichst jährlich und zu Beginn eines Geschäftsjahres als Präsenzveranstaltung statt. Sollte eine Präsenzveranstaltung durch behördliche Auflagen oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich sein, können Mitgliederversammlungen auch in digitaler oder schriftlicher Form stattfinden. Auch eine Mischung aus verschiedenen Formaten ist möglich.
Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei den Vorsitzenden einzureichen. Über Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (8) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (9) Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) maximal 3 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Kassierer/ der Kassiererin
 - c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - d) weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) einem benannten Vertreter/einer benannten Vertreterin der Universitätsstadt Tübingen
 - f) einem benannten Vertreter/einer benannten Vertreterin der HIRSCH Begegnungsstätte für Ältere e.V.
 - g) einem benannten Vertreter/einer benannten Vertreterin der Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige e.V.
- (2) Der Vorstand nach § 7, Abs. (1) a) und b) wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt, bei erforderlichen Nachwahlen entsprechend für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstände werden ins Vereinsregister eingetragen und sind in

der Außenvertretung des Vereins jeweils

- a) im Falle von drei geschäftsführenden Vorständen zu zweit vertretungsberechtigt.
 - b) im Falle von zwei geschäftsführenden Vorständen jeweils einzeln vertretungsberechtigt
 - c) im Falle von einem geschäftsführenden Vorstand ist vorab ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu wählen / zu benennen
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln verfügungsberechtigt für alle Konten.
 - (5) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Sie regelt die Vorstandsaufgaben und deren Verteilung.
 - (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er kann zu geeigneten Themen auch Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen einsetzen. Laufende Aufgaben übernimmt der geschäftsführende Vorstand. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.
 - (7) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich, in dringenden Fällen fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Die Einberufung des Vorstands soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
 - (9) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Finanzen

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Spenden, eigene Einnahmen und durch öffentliche Zuwendungen gedeckt werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung aller Vereinsmittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind bei Bedarf in einer gesonderten, vom Vorstand zu beschließenden Datenschutzordnung schriftlich niederzulegen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.07.2024

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.